



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich/FB: 47/FB Mobilität u. techn. Infrastruktur

Bearbeiter: Herr Scharf Telefon: 3256

Einreicher OBR: Groß Glienicke

Aus der
Ortsbeiratssitzung am: 15.06.2021

Datum: 15.07.2021



Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag Beschluss - Drucksachen Nr.: 21/SVV/0706

Betreff: **Maßnahmen, um einem Verkehrschaos in den Sommermonaten vorzubeugen**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Durch die Vorschriften des Straßenrechts ist der sogenannte Gemeingebrauch von öffentlichen Straßen (Nutzung für Jedermann) gesetzlich festgelegt. Es ist rechtlich unzulässig, diese im Rahmen des Straßen- und Wegerechts festgelegte Widmung der in Rede stehenden Straßen mit einer ausschließlich auf Anlieger beschränkten Nutzung mittels Verkehrszeichen zu unterlaufen. So unterliegt auch die Nutzung der vorhandenen Parkplätze diesem Gemeingebrauch. Eine Nutzungsbeschränkung der Straßen inkl. Parkplätzen nur für Anlieger ist demnach unzulässig.

Aus den rechtlichen Grundsätzen des Straßenrechts kann das beispielhaft genannte Berliner Modell nicht pauschal übernommen werden.

Das Straßen- und Wegerecht als Bestandteil des öffentlichen Sachenrechts unterliegt mit Ausnahme der Bundesstraßen und Bundesautobahnen (Bundesfernstraßengesetz) der Gesetzgebungskompetenz der einzelnen Bundesländer. Dementsprechend unterscheiden sich die Straßengesetze inhaltlich stark voneinander. Demzufolge eröffnet das Berliner Straßengesetz andere rechtliche Möglichkeiten und Verfahrensweisen als das für die Gemeindestraßen der Landeshauptstadt Potsdam anzuwendende Brandenburgische Straßengesetz.

Bei uneingeschränkt gewidmeten Verkehrsflächen können nur die enumerativ aufgeführten Ermächtigungsgrundlagen nach § 45 StVO zu Beschränkungen des Verkehrs in Betracht kommen. Jedoch ermöglichen diese in Bezug auf die in Rede stehenden Straßen, keine saisonalen Beschränkungen speziell nur auf Anliegerverkehre. Auch hier würde wiederum der Gemeingebrauch der festgelegten öffentlichen Widmung ohne entsprechende Beschränkung

Fortsetzung siehe Rückseite

i.V. J. Klein

Beigeordnete/r

Fortsetzung DS 21/SVV/0706

auf bestimmte Nutzerkreise dem allgemeinen Begehren auf derartige Verkehrsbeschränkung der Straße entgegenstehen. Das Straßenverkehrsrecht kann das Straßenrecht nicht aushebeln. Die Anordnung solcher Verkehrseinschränkung erweist sich als derzeit unzulässig.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs ist das geeignete und probate Mittel, den zumeist vorsätzlich begangenen Parkverstößen, die bislang auch nur speziell an warmen Wochenendsommertagen in Erscheinung traten, entschieden zu begegnen. Kontrollen, wer Anlieger ist, gestaltet sich weitaus schwieriger. Die Ordnungsbehörden sind in Bezug auf die genannten Schwerpunkte entsprechend sensibilisiert.